

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 14. August 2018  
GZ. BMF-310205/0093-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1074/J vom 14. Juni 2018 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Expertengruppe, die im Auftrag des Bundeskanzlers und des Finanzministers bis Jahresende 2016 prüfen sollte, ob die Finanzmarktaufsicht in Österreich effizient strukturiert ist und eine Entscheidungsgrundlage für mögliche Reformen erarbeiten sollte, bestand aus 8 Personen. Jeweils zwei Experten waren Angehörige des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Bundeskanzleramtes. Dazu kamen vier externe Experten (WU Wien, FH des bfi Wien, Universität Liechtenstein, Rat der Europäischen Union).

Der finale Bericht der Arbeitsgruppe erging direkt an die Auftraggeber. Eine Veröffentlichung war bzw. ist nicht vorgesehen.

Für Österreich wurden folgende Aufsichtsmodelle von der Arbeitsgruppe geprüft:

- Modell 1: Weiterentwicklung der bestehenden Allfinanzaufsicht
- Modell 2: Twin Peaks – Solvenzaufsicht in der OeNB; Conduct-Aufsicht in der FMA
- Modell 3: Single Supervisory-Modell in der OeNB
- Modell 4: Single Supervisory-Modell in der FMA

Bei Modell 1 wurden zahlreiche Ansatzpunkte identifiziert, die Aufsicht in ihrer aktuellen Organisationsstruktur zu verbessern und die Effizienz der Aufsicht zu steigern. Die Verbesserungen betrafen im Wesentlichen drei Kernbereiche:

1. Erhöhung der Transparenz und der Rechtssicherheit:
  - Vorabinformation über behördliche Maßnahmen,
  - Auslagerungsbestimmungen im BWG,
  - Pre-Clearing für Fin-Tech Innovationen und bei Rechtsauskünften,
  - Transparenzerhöhung iZm Rundschreiben, Verordnungen und Mindeststandards
2. Erhöhung der Flexibilität der Aufsicht zur Stärkung der Risikoorientierung, Vereinfachung der Aufsichtstätigkeit und Verkürzung der Verfahren:
  - Straffung Vor-Ort Prüfungsprozess,
  - Einvernehmliche Verfahrensbeendigung,
  - Verfolgungsermessen bei der Bestrafung von Rechtsverstößen,
  - Größere Verantwortung für Spitzeninstitute
3. Nutzung von Synergien durch organisatorische und prozessuale Anpassungen:
  - Zusammenführung Sanktionenregime und Geldwäschebekämpfung,
  - Synergien im behördlichen Datenmanagement

Änderungen der Organisationsstruktur zur Hebung der Effizienz wurden ebenfalls geprüft. Die Verlagerung der Solvenzaufsicht zur OeNB (Modell 2) wurde unter bestimmten Voraussetzungen für empfehlenswert erachtet. Eine Effizienzsteigerung gegenüber dem Status quo erfordert allerdings die Implementierung von Governance-Prinzipien und eine strikte Kosten- und Effektivitätskontrolle. Das Modell impliziert neue Schnittstellenthemen – insbesondere durch die Schaffung von zwei getrennten Behörden (Solvenzaufsichtsbehörde OeNB – Conductaufsichtsbehörde FMA).

Das Modell 3 (Single Supervisory-Modell in der OeNB) mit einer integrierten Aufsicht in der Notenbank weist den Vorteil der geringsten Schnittstellen auf. Ebenso wie bei Modell 2 erfordert es allerdings neue Governance-Strukturen sowie eine strikte Kosten- und Effektivitätskontrolle.

Modell 4 (Single Supervisory-Modell in der FMA) mit einer vollkommen integrierten Aufsicht in der FMA hat die Vorteile über relativ geringe Organisationsänderungen umsetzbar zu sein, der hohen Kostentransparenz und einfachsten Entscheidungsstrukturen. Der Nachteil in diesem Modell ist die verbleibende Schnittstelle zum Meldewesen in der OeNB.

Die Aufsichtsreform 2017 folgte den Empfehlungen der Expertengruppe weitestgehend betreffend Modell 1. Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

- Auslagerung: Im Bereich der prudentiellen Aufsicht wurde zur Schaffung von Rechtssicherheit eine Auslagerungsbestimmung im BWG geschaffen, die sich an den unionsrechtlichen Grundprinzipien der Auslagerung (Übertragung der Tätigkeit von Kreditinstituten auf Dritte ohne Übertragung der Verantwortung) orientiert (BWG).
- Pre-Clearing: es wurde eine Anlaufstelle in der FMA eingerichtet, bei der im Sinne der Erhöhung der Transparenz bereits vorab die aufsichtsrechtlichen Vorgaben bzw. Rechtsfragen in Bezug auf die Einführung neuer Geschäftsmodelle abgeklärt werden kann (FMABG).
- Der Ablauf des Vor-Ort-Prüfungsprozesses wurde optimiert und für die Beaufsichtigten transparenter.
- Gesetzliche Verpflichtung zu öffentlicher Ausschreibung von Positionen in der zweiten und dritten Führungsebene der FMA (FMABG).
- Gesetzlich verpflichtende Einrichtung einer internen Revision bei der FMA (FMABG)
- Gesetzlich verpflichtende Vorabinformation des Bundesministers für Finanzen durch die FMA bei Anordnung „wesentlicher“ Aufsichtsmaßnahmen<sup>1</sup>(FMABG).
  - Gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung von Quartalsberichten an die FMA

---

<sup>1</sup> Hier wird die Wahrung der operativen Unabhängigkeit der Aufsicht zu beachten sein.

- Gesetzliche Übergangsbestimmung für die Beendigung unbefristeter Bestellung von Staatskommissären und deren Stellvertreter
- Einvernehmliche (beschleunigte) Verfahrensbeendigung: Hierfür wurde nach dem Vorbild des § 255 BAO eine gesetzliche Grundlage im FMABG geschaffen.
- Gemeinsamer Budgetierungsprozess FMA-OeNB/Steigerung der Kostentransparenz:
  - Erhöhung der Kostentransparenz der OeNB in den Bereichen Bankenaufsicht, Einlagensicherungsaufsicht, Sanierung und Abwicklung und Versicherungsaufsicht durch Gesetzesänderungen (BWG, ESAEG, VAG 2016, FMABG).
  - Verstärkung der gemeinsamen Ressourcenplanung FMA – OeNB: ab 2019 soll auch für den Bereich der Analyse ein Jahresprogramm zwischen FMA und OeNB vereinbart werden, das insbesondere auch im Hinblick auf den Umgang mit ad hoc-Aufträgen einen besseren Ressourcensteuerungsprozess ermöglichen soll.
- Weitere Verdeutlichung/Klarstellung der Anwendung des risikoorientierten Ansatzes im Rahmen der Bankenaufsicht (BWG).
- Einführung eines „elektronischen Prospektbilligungsverfahrens“ (KMG).
- Mehr Transparenz bei der Erstellung von Rundschreiben, Mindeststandards und Verordnungen der FMA mittels gesetzlich verpflichtendem Begutachtungsverfahren (FMABG).
- Planung und Veröffentlichung von jährlichen Aufsichtsschwerpunkten durch die FMA (FMABG).
- Anpassung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates nach Vorbild der Vorgaben des § 5 Abs. 4 BWG (BWG).
- Auslagerungsmöglichkeit beim Geldwäsche-Beauftragten (FM-GWG).

Was Vereinfachungen für kleinere und mittlere Kreditinstitute anlangt, wurde der europäische Rechtsrahmen mit den angeführten Maßnahmen (Auslagerung, risikobasierte Aufsicht) ausgeschöpft.

Eine regelmäßige Evaluierung der Zusammenarbeit von FMA und OeNB durch das Bundesministerium für Finanzen ist gesetzlich derzeit nicht vorgesehen, zumal beide Institutionen unabhängig und weisungsfrei gestellt sind. Gewisse Überwachungsfunktionen kommen in diesem Zusammenhang dem Aufsichtsrat der FMA gemäß § 10 Abs. 2 FMABG zu. Der gemeinsame Budgetierungsprozess von FMA und OeNB findet erstmals im Herbst 2018 für 2019 statt, womit Erfahrungswerte zwangsläufig fehlen.

Ein Ziel einer weiterführenden Aufsichtsreform kann die Zusammenführung der Aufsicht in einer Hand sein, wie sie der Rechnungshof empfohlen hat. Davor sind allerdings die neu entstehenden Schnittstellenthemen sorgfältig auf ihre Implikationen zu prüfen.

Zu bedenken ist auch die Entwicklung des Aufsichtssystems auf europäischer Ebene: Im Rahmen des ESA-Review werden Fragen der direkten europäischen Aufsicht speziell durch ESMA – kontroversiell – diskutiert. Sollte es Kompetenzverschiebungen geben, würde sich das natürlich auch auf die nationale Aufsicht auswirken.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)

